

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Kegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch den Leiter des Landessamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alloeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Haas, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 6. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat wegen Schadens an Körper und Gesundheit Kapitalentschädigung und Rente begehrt, hiernit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt.

Der Bescheid der Entschädigungsbehörde ist der Klägerin zu Händen ihres Prozessbevollmächtigten am 16. November 1962 zugestellt worden. Die Klage ist durch ein am 16. Mai 1963 in Berlin aufgegebenes Telegramm erhoben worden, das amweilich des Eingangstempels am 17. Mai 1963 beim Landgericht Mainz eingegangen ist. Das Landgericht hat die Klage als fristgerecht erhoben angesehen, jedoch aus sachlichen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die für die in Buenos Aires wohnhafte Klägerin gemäß § 210 Abs. 2 BRG

auf 6 Monate seit Zustellung des Bescheides der Entscheidungsgesamtheit bemessene Klagfrist als nicht gewahrt angesehen und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagfrist verneint.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil seitens der Klägerin gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG nicht begründet.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine der Entscheidung des Senats bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen bei einer am letzten Tage der Klagfrist durch Telegramm erhobenen Klage die Rechtsmittelfrist gewahrt ist, insbesondere, ob sich diese Frage allein nach dem Eingangsentwurf des Gerichts entscheidet. Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

12/

hafter Unkenntnis hiervon eine Partei den Auftrag zur Einlegung der Berufung am letzten Tage der Frist erst nach Dienstschluß erteilt, so bedarf es nach der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluß vom 15. Dezember 1959 - VIII ZR 29/59 -, LM Nr. 8 zu § 233 /64/ EPO) für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist in der Regel keiner Darlegung und Glaubhaftmachung, aus welchen Gründen das Rechtsmittel nicht schon früher eingelegt worden ist. Insbesondere braucht die Partei nicht glaubhaft zu machen, daß sie auf entsprechende Vorkehrungen des Gerichts (z.B. durch Einrichten eines Nachtbriefkastens) vertraut hat. Nur wenn die Partei weiß - vorfür vorliegenfalls^{de} kein Anhalt besteht -, daß bei dem Gericht keine Vorkehrungen für die Annahme von Schriftstücken nach Dienstschluß getroffen worden sind, muß sie die Berufungsbegründung spätestens während der Dienststunden des letzten Fristtages einreichen (BGH, Urteil vom 14. Februar 1957 - VII ZR 250/56 -, LM Nr. 71 zu § 233 EPO).

Auf dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruht das Berufungsurteil aber nicht. Denn es wird getragen durch seine Hilfsbegründung, der Antrag auf Wiederersetzung sei weder gemäß § 234 Abs. 1 und 2 ZPO innerhalb von 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt worden, noch seien die die Wiederersetzung begründenden Tatsachen angegeben und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung genannt worden. Insoweit liegt auch keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, welche die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim